Risikobeschreibung und Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte in ihrer Einzelkanzlei mit eingeschränkten Jahreshonorareinnahmen HV 4381/00

Risikobeschreibung

Versichert ist die Tätigkeit als Rechtsanwalt, welche der Versicherungsnehmer in seiner Einzelkanzlei mit den im Versicherungsschein genannten Jahreshonorareinnahmen ausübt.

Besondere Bedingung

Abweichend bzw. ergänzend zu den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte (AVB-RSW HV 60) gilt:

1. Beitragsberechnung

Die Beitragsberechnung gilt nur so lange, wie die versicherte Tätigkeit im angegebenen Umfang ausgeübt wird.

2. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

Eine Veränderung der gegebenen Verhältnisse ist gemäß Teil 1.1 C § 11 b II AVB-RSW HV 60 anzeigepflichtig.

3. Prämienregulierung

Aufgrund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie in Abweichung von Teil 1.1 C § 8 V AVB-RSW HV 60 zur nächsten Hauptfälligkeit richtiggestellt.

4. Jahreshonorareinnahmen

Jahreshonorareinnahmen sind die Honorareinnahmen des letzten vollen Kalenderjahres aus der versicherten Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer).

Im Übrigen bleiben die AVB-RSW HV 60 unberührt.